

§ 117 ForstG Errichtung einer Forstfachs Schule

ForstG - Forstgesetz 1975

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1) Zum Zweck der Ausbildung von weiterem Forstpersonal hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Bildung und Frauen eine Forstfachs Schule (kurz Fachs Schule) zu errichten und zu erhalten. Die Fachs Schule ist eine berufsbildende mittlere Schule mit zwei Schulstufen.
2. (2) Den Sitz der Fachs Schule hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.
3. (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat
 1. 1. die Möglichkeit einer internatsmäßigen Unterbringung der Schüler in einem Schülerheim und
 2. 2. die Benützung eines zweckentsprechenden Lehrforstes zur Durchführung der Übungen und Ausbildung im Waldsicherzustellen.
4. (4) Die Fachs Schule ist allgemein zugänglich. Die Aufnahme eines Schülers darf nur abgelehnt werden,
 1. a) wenn der Schüler die Aufnahmevoraussetzungen (§ 120) nicht erfüllt,
 2. b) wegen Überfüllung der Schule.

In Kraft seit 01.09.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at